

Satzung

des Anglervereins

„Anglerfreunde Ortrand“ e.V.

3. Neufassung vom 09.01.2009



§ 1 Name, Sitz, Rechtsform

1. Der am 07.09.1990 gegründete Verein führt den Namen „Anglerfreunde Ortrand“ e.V. des DAV im folgenden Anglerverein (AV) genannt.

Er ist im Vereinsregister unter der Nummer 484 des Amtsgerichts Senftenberg eingetragen.

2. Der Sitz des Anglervereins ist Ortrand.
3. Der Anglerverein vertritt ausschließlich gemeinnützige Interessen. Er ist Mitglied des Regionalanglerverbandes Senftenberg e.V. des DAV im Landkreis Oberspreewald - Lausitz, dessen Satzung in der jeweils gültigen Fassung anerkannt wird.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Aufgaben

1. Anliegen des Anglervereins ist die Interessenvertretung seiner Mitglieder zur Erhaltung bzw. Schaffung von Möglichkeiten und Voraussetzungen zur Ausübung aller Formen des waid- und hegegerechten Angelns sowie die Erhaltung und Pflege der Natur, insbesondere der Gewässer, die Hege der Fischbestände unter Beachtung des Tier- und Artenschutzes.

In diesem Sinne regt er seine Mitglieder zu einer aktiven Betätigung in der Natur im Interesse der Allgemeinheit an und fördert ihre satzungsgemäße, gemeinnützige Tätigkeit.

Der Anglerverein verwirklicht seine Zwecke insbesondere durch:

- a) die Ausübung und Förderung des waid- und hegegerechten Angelns,
- b) die Zusammenarbeit mit den entsprechenden Behörden, wissenschaftlichen Instituten, Vereinigungen und Verbänden, die sich für die Gestaltung der Landeskultur und Naturschutz einsetzen.
- c) die Betätigung seiner Mitglieder im Umwelt-, Gewässer-, Landschafts-, Natur- und Tierschutz
- d) Hege und Pflege der Fischbestände unter besonderer Beachtung der Art-erhaltung und der Wiedereinbürgerung verschollener bzw. abgewanderter Arten
- e) die Pflege und Erhaltung der im und am Gewässer beheimateten Tiere und Pflanzen sowie ihres Biotops, einschließlich der Mitwirkung der Wiederherstellung desselben
- f) die Durchführung bzw. Unterstützung von Ausbildungsmaßnahmen und Schulungen zum Fischereirecht und weiteren Gesetzen und Verordnungen für seine Mitglieder sowie Durchführung von Anglerveranstaltungen unter besonderer hegerischer Erfordernisse

- g) die Heranführung der Jugend an das Angeln und die Betätigung in den Schutzprogrammen gemäß Punkt c
- h) die Unterstützung von Mitgliedern bei der Erhaltung und Schaffung von Möglichkeiten zur Ausübung des Angelns in allen seinen Formen
- i) die Interessenvertretung seiner Mitglieder gegenüber dem Regionalanglerverband, dem Landesanglerverband, sonstigen Behörden und Institutionen und in der Öffentlichkeit.

§ 3 Grundsätze, Gemeinnützigkeit

1. Der Anglerverein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Seine Ziele verfolgt er ausschließlich und unmittelbar auf der Grundlage der Gemeinnützigkeit im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Mittel des Anglervereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Inhaber von Vereinsämtern (Vorstandsmitglieder) üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Anglervereins können alle natürliche Personen werden, die die Satzung des Vereins anerkennen.
2. Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu erklären. Sie wird, nach Entscheidung des Vorstandes, rechtskräftig. Im Falle einer Ablehnung, die nicht begründet werden braucht, ist die Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig. Diese entscheidet endgültig. Bei Aufnahmeanträgen Minderjähriger ist die schriftliche Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.
3. Die fördernde Mitgliedschaft von natürlichen und juristischen Personen ist zulässig. Fördernde Mitglieder haben kein Stimmrecht.
4. Die Mitgliedschaft endet:
 - a) mit sofortiger Wirkung bei Tod eines Mitgliedes
 - b) durch schriftliche Austrittserklärung / Kündigung der Mitgliedschaft mit eingeschriebenem Brief an den geschäftsführenden Vorstand mit einer Frist von einem Kalendervierteljahr zum 31. Dezember.
 - c) durch Ausschluss aus dem Anglerverein
 - d) mit Streichung aus der Mitgliederliste.

5. Ein Mitglied, dass im erheblichen Maß der Satzung, besonders dem Satzungszweck zuwider handelt und damit den Anglerverein oder eines seiner Mitglieder in der Öffentlichkeit verleumdet oder schädigt bzw. wiederholt gegen Vereinsbeschlüsse verstößt, kann durch Beschluss des geschäftsführenden Vorstandes aus dem Anglerverein ausgeschlossen werden.
Der Widerspruch ist an die Mitgliederversammlung zu richten.

Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig.

6. Die Streichung aus der Mitgliederliste erfolgt, wenn das Mitglied seinen finanziellen Verpflichtungen bis zum 30. April des Geschäftsjahres nicht nachgekommen ist.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder, außer fördernde Mitglieder, haben im Rahmen des Satzungszweckes das Recht
 - a) auf ideelle Unterstützung in ihren Angelegenheiten, soweit diese nicht den Rechten bzw. Interessen anderer Mitglieder entgegenstehen.
 - b) auf Unterstützung bei Verhandlungen mit Behörden, natürlichen und juristischen Personen
 - c) von den Vereinsorganen über neue Bestimmungen zum Fischerei-, Vereins-, Steuerrecht und zum Arten- und Tierschutz Informationen zu erhalten und sich in diesen Fragen beraten zu lassen
 - d) die Einrichtungen des Anglervereins zu nutzen und an den Mitteln, die der Anglerverein zu Förderzwecken erhält, beteiligt zu werden
 - e) die Ausbildungsmöglichkeiten bzw. Vermittlung zur Ausbildung durch die Vereinsorgane zu nutzen.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet:
 - a) die Bestimmungen der Gemeinnützigkeit in der jeweils gültigen Fassung einzuhalten
 - b) sich satzungsgemäß zu verhalten, die gefassten Beschlüsse des Anglervereins einzuhalten
 - c) sich für den Satzungszweck einzusetzen
 - d) ihre finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Anglerverein fristgemäß zu erfüllen
 - e) den Vorstand über vereinsschädigende Betätigungen, Verstöße gegen die Satzung anderer Mitglieder nach Kenntnis zu informieren
 - f) kein Rechtsgeschäft, Verhandlungen zu diesem, mit Dritten entgegen den Interessen eines anderen Mitgliedes des Anglervereins vorzunehmen, wenn ein anderes Mitglied vorher sein Interesse bekundet und noch nicht aufgegeben hat.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

Der Anglerverein erhebt einen jährlichen Mitgliedsbeitrag.

Die Höhe des Mitgliederbeitrages wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Der Mitgliedsbeitrag ist bis zum 15. Februar des Geschäftsjahres zu entrichten.

§ 7 Organe

1. Die Organe des Anglervereins sind:
 - die Mitgliederversammlung
 - der Vorstand
 - der Beschwerdeausschuss (Revisionskommission)
2. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Anglervereins. Seine Beschlüsse sind für alle Organe und Mitglieder des Anglervereins bindend.

§ 8 Mitgliederversammlung / Jahreshauptversammlung

1. Die jährlich mindestens einmal einzuberufende Mitgliederversammlung / Jahreshauptversammlung beschließt außer über die gestellten Anträge, ins-besondere über den Geschäftsbericht, die Wahl und Entlastung des Vorstandes, Änderungen der Satzung sowie die Auflösung des Vereins.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Interesse des Anglervereins erfordert, oder ein Viertel der Mitglieder es verlangen.
3. Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand rechtzeitig unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen über den „Ortrander Anzeiger“ einzuberufen.
4. Anträge an die Mitgliederversammlung / Jahreshauptversammlung sind zwei Wochen vorher an den Vorstand schriftlich einzureichen.
5. Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung / Jahreshauptversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder. Bei der Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Für Satzungsänderungen ist eine Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich. Bei einem Beschluss, der eine Neuwahl des Vorstandes oder auch die Auflösung des Anglervereins beinhaltet, ist eine Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich. Über die in der Mitgliederversammlung / Jahreshauptversammlung gefassten Beschlüsse ist eine vom Vorsitzenden der Mitgliederversammlung / Jahreshauptversammlung zu unterzeichnende Niederschrift aufzunehmen.
6. Die Mitgliederversammlung / Jahreshauptversammlung regelt die Angelegenheiten des Anglervereins, soweit sie nicht durch den Vorstand wahrgenommen werden. Er setzt die endgültige Tagesordnung fest und ist insbesondere zuständig für:
 - a) Durchführung der satzungsgemäßen Wahlen

- b) Entgegennahme des Jahresberichtes und der Jahresabrechnung unter Offenlegung der Finanzen
 - c) Entlastung des Vorstandes
 - d) Genehmigung des Haushaltsplanes
 - e) Festsetzung der Höhe des Mitgliederbeitrages
 - f) Beschlussfassung über Satzungsänderungen
 - g) Beschlussfassung über eingebrachte Anträge
 - h) Wahl der Mitglieder von Ausschüssen
 - i) Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - j) Beschlussfassung über die Auflösung des Anglervereins.
7. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstandsvorsitzenden, dem Stellvertretenden Vorsitzenden oder einem durch die Mitgliederversammlung zu wählenden Stimmberechtigten geleitet.
8. Jedes Vereinsmitglied hat eine Stimme, Stimmenübertragung ist nicht möglich. Mitglieder, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, besitzen Stimm- und Wahlrecht. Gewählt werden können alle Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben.

§ 9 Vorstand

1. Der Vorstand setzt sich zusammen aus:
 - dem Vorsitzenden
 - dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - dem Schatzmeister
 - weiteren Mitgliedern
2. den geschäftsführenden und Vertretungsvorstand im Sinne des § 26 BGB bilden:
 - der Vorsitzende
 - der stellvertretende Vorsitzende
 - der Schatzmeister
3. Jeweils zwei von ihnen vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
4. Der Vorstand führt die Geschäfte im Sinne der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er ordnet und überwacht alle Tätigkeiten und berichtet darüber der Mitgliederversammlung. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei Abwesenheit seines Vertreters.

5. Der Vorstand wird in der Regel auf die Dauer von fünf Jahren gewählt. Er bleibt solange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt. Die Wiederwahl ist zulässig. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes erfolgt die Zuwahl eines neuen Vorstandsmitgliedes durch die Mitgliederversammlung.
6. Die Vorstandsmitglieder haben Anspruch auf eine angemessene Vergütung und Ersatz aller nachgewiesenen Auslagen, die ihnen bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben entstanden sind.
7. Vorstandsmitglieder können bei grober Pflichtverletzung oder Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung, welche auf der Grundlage der Vereinssatzung und der Vorstands- und Mitgliederbeschlüsse beruht und bei einseitigen unüberbrückbaren Meinungsverschiedenheiten gegenüber einem anderen Vorstandsmitglied, mit Beschluss der Mitgliederversammlung von ihrer Funktion entbunden werden.

§ 10 Bekanntmachungen, Niederschriften

1. Über die Beratungen der Mitgliederversammlungen und des Vereinsvorstandes sind Protokolle anzufertigen, die vom jeweiligen Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen sind.

Zwingend geforderte Beschlüsse sind zu beurkunden.

2. Bekanntmachungen des Anglervereins erfolgen über den „Ortrander Anzeiger“

§ 11 Vereinsschiedsgericht

1. Das Vereinsschiedsgericht besteht aus einem Vorsitzenden und einem Beisitzer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Es ist nur der Mitgliederversammlung rechenschaftspflichtig.
2. Das Vereinsschiedsgericht entscheidet auf schriftlichen Antrag bei:
 - Meinungsverschiedenheiten zwischen Mitgliedern untereinander
 - Meinungsverschiedenheiten zwischen Mitgliedern und Vorstand.

§ 12 Ausschüsse

1. Für die Erledigung von Aufgaben sind ständige und nichtständige Ausschüsse zu wählen, die als Fachorgane zur Unterstützung des Vorstandes fungieren. In jedem Ausschuss muß ein Vorstandsmitglied vertreten sein. Die weiteren Ausschussmitglieder dürfen nicht Vorstandsmitglied, jedoch Mitglied des Anglervereins sein.
2. Die Ausschüsse haben vorbereitende, kontrollierende, beratende und ausführende Funktion. Sie sind nicht beschluss-, jedoch antragsberechtigt.
3. Die Arbeit der Ausschüsse wird bei ständigen Ausschüssen mit entsprechender Ordnung, bei zeitweiligen Ausschüssen mit Beschluss des Vorstandes geregelt.

4. Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer für eine Wahlperiode. Diesen obliegt es, im Jahr mindestens eine Prüfung durchzuführen und deren Ergebnis der Mitgliederversammlung mitzuteilen. Sie haben auf der Mitgliederversammlung die Entlastung des Vorstandes zu beantragen bzw. bekannt zu geben, warum dieser Antrag nicht gestellt wird.

§ 13 Auflösung

1. Über die Auflösung des Anglervereins oder Wegfall des vereinbarten Vereinszwecks beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Dreiviertelmehrheit der erschienenen, stimmberechtigten Mitglieder.
2. Liquidatoren sind zwei unabhängige Personen sowie ein Vorstandsmitglied, die von der Mitgliederversammlung gewählt werden.
3. Bei Auflösung des Anglervereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt nach Abdeckung der Verbindlichkeiten das Vermögen des Vereins an den Regionalanglerverband Senftenberg des DAV e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Beschlüsse über Vermögensverwendung in diesem Fall dürfen erst nach Einwilligung des zuständigen Finanzamtes gefasst und ausgeführt werden.

§ 14 Gerichtsstand

Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten ist Senftenberg.

§ 15 Inkrafttreten

Die vorliegende Neufassung der Satzung wurde auf der ordentlichen Mitgliederversammlung am 09.01.2009 beschlossen und tritt mit Beschlussfassung in Kraft.